



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Schulverordnung und des Ständekommissionsbeschlusses über die schulergänzende Betreuung

Anhörung vom 26. November 2021 bis 7. Januar 2022

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- FDP. Die Liberalen Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Verein Kinderbetreuung Appenzell
- Verein Tagesfamilien Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereg
- FDP. Die Liberalen Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Schlatt-Haslen
- Schulgemeinde Schwende
- Schulgemeinde Steinegg
- Verein Kinderbetreuung Appenzell
- Verein Tagesfamilien Appenzell I.Rh.

Appenzell, 10. Januar 2022

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell verzichtet auf eine Stellungnahme, weil der Bezirk nicht tangiert oder betroffen ist.	
Bezirksrat Schwende	<p>StKB schulergänzende Betreuung</p> <p><i>Art. 2</i> Zugegebenermassen muss letztlich eine leitende Person die Verantwortung für den Betrieb übernehmen. Diese könnte oder besser sollte der Effizienz halber über mehrere Schulgemeinden die Leitung der Betreuung übernehmen können. Der Umstand, dass immer und überall nur noch Fachpersonen angestellt werden müssen, kann in diesem Fall schnell zu finanziellen Engpässen führen. Es sollte deshalb Schulgemeinden möglich sein, an zentraler Stelle und zusammen das Angebot zu definieren und anzubieten.</p> <p><i>Art. 6</i> Es muss nach Auffassung des Bezirksrats Schwende ungeachtet des Einkommens zwingend unterschieden werden zwischen Allein- und Doppelverdienenden. Sobald sich das Angebot an Doppelverdienende richtet, soll sich der Tarif je nach Einkommen erhöhen bis zur vollkommenen Kostenübertragung. Anders sieht es bei Alleinerziehenden aus, diese sind auf eine kompetente Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um ihren Beruf ausüben zu können und entsprechend ein geregeltes Einkommen zu haben.</p>	<p>Es ist grundsätzlich möglich, die Leitung der Betreuungsangebote mehrerer Schulgemeinden einer Person zu übertragen. Kooperationen dieser Art sind mittels Leistungsvereinbarung zwischen den betroffenen Schulgemeinden zu regeln.</p> <p>Siehe zudem Bemerkung beim Bezirksrat Gonten zu Art. 13b SchV (Seite 4)</p> <p>Wie in Ziffer 4 der Botschaft beschrieben, wird die finanzielle Beteiligung der Eltern aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens festgelegt. Analog werden auch die Beiträge bezüglich der Nutzung des Kinderhorts, die individuelle Verbilligung von Krankenkassenprämien und die Stipendien berechnet. Die Unterstützung des Kantons und der Schulgemeinden wird in Art. 7 StKB schulergänzende Betreuung geregelt.</p> <p>Bei der Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens werden beide Elternteile miteinbezogen. Es wird davon ausgegangen, dass bei geschiedenen Eltern das Sorgerecht beiden Elternteilen zugeteilt ist. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, hat der</p>

	<p><i>Art. 7</i> Wie bereits erwähnt, muss dem Umstand ob Allein- oder Doppelverdienende unbedingt Beachtung geschenkt werden.</p> <p>Revision der Schulverordnung</p> <p><i>Art. 13c</i> Diesen Punkt hat der Bezirksrat bereits eingangs ausgeführt; er ist der festen Überzeugung, dass es nicht zwingend immer ausgewiesenes Fachpersonal braucht.</p> <p><i>Art. 13d</i> Der Bezirksrat ist der Auffassung, dass aufgrund einer gewünschten Differenzierung von Allein- zu Doppelverdienenden auch bei den Preisen eine Bandbreite angegeben werden soll, welche als Obergrenze eine vollständige Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten ermöglicht.</p> <p><i>Art. 13f</i> Der Bezirksrat ist der Auffassung, sollten sich Schulgemeinden für dieses Projekt zusammenschliessen, die Entschädigung mit einem Verteilschlüssel mittels Vereinbarung vorab definiert wird. Sollte dies in der Verordnung nicht bereits erwähnt sein, so ist darauf hinzuweisen.</p>	<p>andere Elternteil für gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge aufzukommen, welche im massgebenden Gesamteinkommen enthalten sind.</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 6 (oben).</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Gonten zu Art. 13c SchV / Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 5)</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 6 (oben)</p> <p>Die Umsetzung der Betreuungsangebote ist Sache der Schulgemeinden. Bei gemeinsam betriebenen Angeboten regeln sie das Nötige für den Betrieb und die Finanzierung untereinander. Art. 13b SchV wird entsprechend ergänzt. Eine Leitungsperson kann in mehreren Schulgemeinden angestellt sein oder anderen Schulgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dafür ist in der Verordnung keine Regelung nötig.</p>
--	--	---

<p>Bezirksrat Gonten</p>	<p><i>Art. 13a SchV</i> Der Bezirksrat begrüsst es, dass die Schulgemeinden als Hauptakteure vorgesehen sind, der Kanton aber unterstützend mitwirkt. Damit wird dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen.</p> <p><i>Art. 13b SchV</i> Der Bezirksrat erwartet insbesondere für das Modul c) an Mittwochnachmittagen sowie das Modul d) eine sehr geringe Nachfrage, die zu einem unvernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis führt. Es soll deshalb die Möglichkeit einer Zusammenarbeit unter den Schulgemeinden für halb- und ganztägige Angebote erwähnt werden.</p> <p><i>Art. 13b SchV</i> Der Bezirksrat spricht sich gegen das Modul d) Ferienbetreuung aus. Erstens ist der ganze Betrieb der zu meist kleinen Schulen auf die ordentlichen Schultage ausgelegt. Dieses Modul würde für die Organisation des Betriebs eine massive Änderung bedeuten. Zweitens unterscheidet sich dieses Modul in der Umsetzung wesentlich von den anderen, es ist ungleich aufwendiger. Für die Betreuung der Kinder während eines ganzen Tags bedarf es eines umfangreichen Programms, es braucht mehr Platz und Beschäftigungsangebote indoor wie outdoor (...). Drittens vertritt der Bezirksrat den Grundsatz, dass die Schulgemeinde und die öffentliche Hand allgemein nicht ein Freizeitprogramm anbieten muss. Freizeit soll Privatsache bleiben, auch für die eigenen Kinder.</p>	<p>Es ist grundsätzlich möglich, an einem zentralen Ort ein von mehreren Schulgemeinden gemeinsam organisiertes Betreuungsangebot zu betreiben. Da dann aber Schülertransporte nötig sind, welche auch zusätzliches Personal generieren, ist ein solches Angebot nicht erstrebenswert. Im Weiteren wird der Schülertransport bezüglich Organisation und Finanzierung Sache der Schulgemeinde bleiben.</p> <p>Für die Ferienbetreuung und möglicherweise auch für das Nachmittagsmodul sind gemeinsame Angebote aber durchaus prüfenswert.</p> <p>Im Allgemeinen ermöglichen die neuen Bestimmungen die Einführung und finanzielle Unterstützung von verschiedenen Betreuungsmodulen. Es ist den Schulgemeinden überlassen, welche Module angeboten werden.</p>
--------------------------	---	--

	<p>Der Bezirksrat macht deshalb beliebt, für das Ferienmodul private Träger wie den Verein Tagesfamilien oder den Chinderhort heranzuziehen. Es sollen Massnahmen geprüft werden, damit diese Angebote in der erforderlichen Weise ausgebaut werden können.</p> <p><i>Art. 13c SchV und Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung</i></p> <p>Der Bezirksrat erachtet eine Ausbildungsanforderung für die Betreuungspersonen der Module a-c für unnötig (zu Modul d s. oben). Einerseits geht es bei der schulergänzenden Betreuung nicht um ein Angebot mit erhöhtem pädagogischem Ziel. Und dafür sollte sich grundsätzlich jede erwachsene Person eignen, so wie grundsätzlich auch jede erwachsene Person mit der (eigenen) Kindererziehung betraut werden kann. In Gonten wurden mit dem durch die Schulgemeinde organisierten Mittagstisch, der von verschiedenen Hausfrauen ohne explizite Ausbildung betreut wird, sehr gute Erfahrungen gemacht. In diesem Sinne spricht sich der Bezirksrat gegen diese Überregulierung und Verschulung aus. Andererseits erachtet der Bezirksrat die Schulgemeinden für professionell genug, geeignete Personen für die Betreuung anzustellen. In diesem Sinne ist die Aussage in Art. 2 Abs. 4 StKB schulergänzende Betreuung «sie [die weiteren Personen in der Betreuung] müssen sich aber für die Aufgabe eignen» nahezu ein Affront gegenüber den Schulleitern/Schulräten. Selbstverständlich sollen die Schulgemeinden nach eigenem Ermessen Kriterien festlegen und Weiterbildungen auch unterstützen können. Dies soll explizit festgehalten werden.</p>	<p>Der Standeskommission ist eine minimale fachliche Betreuungskompetenz wichtig. Die Aufgabe der Betreuung von Kindern darf nicht unterschätzt werden. Für erwachsene Personen werden auf die Betreuung zugeschnittene Weiterbildungen angeboten, welche den Betreuungspersonen zugemutet werden dürfen. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass die Betreuungspersonen das Angebot einer Weiterbildung schätzen werden.</p> <p>Der Grosse Rat und die Standeskommission legen die Minimalanforderungen für die Betreuungsangebote fest. Dafür können die Empfehlungen von Kibesuisse herangezogen werden. Finanzielle Unterstützung seitens Kanton ist aber nur für Angebote möglich, welche diese Anforderungen erfüllen. Möchte eine Schulgemeinde für sich höhere Vorgaben machen, kann sie dies ohne weiteres tun.</p> <p>In Art. 2 Abs. 4 StKB schulergänzende Betreuung wird der zweite Satzteil gestrichen.</p>
--	--	--

<p>Bezirksrat Obereg</p>	<p>Grundsätzlich stellt sich vorab die Frage, ob die Thematik überhaupt ein Schulthema darstellen soll, oder ob das nicht eher im Bereich Berufs- und Wirtschaftsunterstützung angesiedelt werden sollte. Aus der in der Botschaft erwähnten Arbeitsgruppe Wiedereinsteigerinnen und dem beabsichtigten Ziel wäre das Vorhaben klar als zum Beispiel «Berufsergänzende Betreuung» oder «Wirtschafts- und berufsfördernde Familienunterstützung» zu taxieren. Solche wirtschaftlichen Absichten über das Schulgesetz abzubilden und damit auch die schulfremden Kosten dorthin zu verlagern, ist weder im Sinne des Bezirksrats noch der Schule Obereg.</p> <p>Der Bezirksrat kann aber grundsätzlich den Wunsch eines erweiterten Betreuungsangebots nachvollziehen und auch, dass ein solches Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen könnte. Dieses Angebot wird aber im Bezirk Obereg noch eher vereinzelt nachgefragt und müsste zumindest in der Anfangsphase entsprechend unkompliziert und kostengünstig beansprucht werden können. Ob dies mit einer zusätzlichen Organisation in der Verantwortlichkeit der Schule abzudecken wäre, scheint dem Bezirksrat mit den erwähnten Anforderungen sehr fraglich. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob eine solche Organisation das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wirklich zweckmässig unterstützen würde und nicht an ihren eigenen, nur schwer zu erfüllenden Anforderungen und den damit entstehenden Kosten scheitert. Ob es sich beim derzeitigen Vorschlag von gleichsam «Null auf Hundert» um das richtige und zielführende Konzept handelt, vermag den Bezirksrat nicht wirklich zu überzeugen. Möglicherweise könnte mit der Förderung von beispielsweise Tagesfamilienstrukt-</p>	<p>Die Standeskommission erachtet die schulergänzende Betreuung als ein Angebot der Schulgemeinde, an dessen Kosten sich der Kanton beteiligt. Im Unterschied zum Kanton und zu den Bezirken verfügen die Schulgemeinden bereits heute weitgehend über die für die Betreuung erforderliche Infrastruktur und das pädagogische Fachwissen für Betreuungsfragen. Es erscheint daher richtig, ihnen die Organisation der Angebote zu übertragen. Der Kanton nimmt seine Verantwortung mittels Leistung eines substantiellen Beitrags wahr.</p> <p>Ein erweitertes Angebot der Schule, das auch Betreuungsangebote beinhaltet, trägt viel zur Attraktivität einer Wohngemeinde bei.</p>
--------------------------	--	---

	<p>ren oder der Unterstützung für ein örtliches Vermittlungsangebot das Ziel in einem ersten Schritt besser erreicht werden.</p> <p>Der zeitliche Horizont für die Anschubfinanzierung bedingt eine Installation des Angebots bis Januar 2023. Dies erscheint im Hinblick auf die umzusetzenden Anforderungen bezüglich Räumlichkeiten, Personal, Ausbildung und Organisation als unrealistisch.</p>	<p>Schulgemeinden, die bereits einen Mittagstisch anbieten, soll die Möglichkeit geboten werden, rasch von Unterstützungsbeiträgen des Bundes und des Kantons profitieren zu können.</p>
<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI)</p>	<p>Der Kantonale Gewerbeverband begrüsst die Bestrebungen der öffentlichen Hand, neue Angebote für die Kinderbetreuung während der Schul- und Arbeitszeit zu schaffen. Der Arbeitskräftemangel ist bereits heute in weiten Teilen der Gewerbe- und Industriebetriebe deutlich spürbar und wird sich in den kommenden Jahren nochmals deutlich akzentuieren. Allein mit den neu in den Arbeitsmarkt eintretenden Schulabgängerinnen und -abgängern, weiteren ausländischen Zuzügerinnen und Zuzügern oder Automatisierungsprozessen kann das Problem nicht gelöst werden.</p> <p>Auf der anderen Seite gibt es zunehmend eine Generation von Eltern, welche sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wünschen und insbesondere die Mütter nach der Babypause oder einigen Jahren Familienzeit wieder ins Berufsleben einsteigen möchten. Ebenso nehmen Familienmodelle zu, in denen die Betreuung zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt wird. Deshalb ist es sowohl für unsere Wirtschaft wie auch für die Gesellschaft von grosser Bedeutung, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert und in gewissem Masse auch institutionalisiert wird. Grundlagen müssen verlässliche Strukturen sein, welche eine regelmässige Berufstätigkeit ermöglichen.</p>	

	<p>Trotzdem wird es eine Herausforderung sein, vor allem in der Startphase genügend Familien zu finden, damit das neue Angebot in einem Mass genutzt wird, das den personellen wie finanziellen Aufwand rechtfertigt.</p> <p>Eine weitere Herausforderung wird es vor allem für kleinere Schulgemeinden sein, überhaupt ein Angebot anbieten zu können. Hier wünscht sich der KGV AI bei der Beurteilung ein gewisses Augenmass.</p> <p>So sollte es zum Beispiel für kleine Schulgemeinden möglich sein, sich eine qualifizierte Person für die Leitung einer Betreuungseinrichtung zu teilen. Ebenfalls muss es gerade für die Ferienbetreuung möglich sein, auf Betreuungseinrichtungen in anderen Schulgemeinden zurückzugreifen (so sollte es z.B. möglich sein, dass ein Kind aus Eggerstanden die Ferienbetreuung in Brülisau verbringt).</p> <p>Der KGV AI fragt sich deshalb, ob nicht die Finanzierung der schulergänzenden Massnahmen besser allein beim Kanton angesiedelt wäre. Kleinere Schulgemeinden werden es aufgrund bescheidener Auslastung schwer haben, einigermaßen kostendeckende Angebote anbieten zu können. Diese müssen entweder mit pragmatischen Lösungen umgesetzt oder finanziell unterstützt werden.</p> <p>Somit ist die versuchsweise Einführung der schulergänzenden Betreuungsangebote sicher der richtige Weg. Zu begrüssen ist auch, dass die erweiterten Blockzeiten bereits zu Beginn des Schuljahrs 2022/23 eingeführt werden. Die geplanten Angebote sowie auch die vorgesehene Aufteilung der Finanzierung (Rückvergütungen) erachtet der KGV AI als sinnvoll. Sicherlich müssen mit</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende zum StKB schulergänzende Betreuungsangebote (Seite 2)</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Obereggen (Seite 6)</p>
--	--	--

	<p>der Zeit noch Justierungen vorgenommen werden, welche sich insbesondere nach der Nutzung der Angebote richten werden.</p>	
<p>Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA)</p>	<p><i>Blockzeiten</i> Die HIKA begrüsst es sehr, dass die Politik mit den nötigen gesetzlichen Grundlagen einen weiteren Versuch unternimmt, endlich verbindliche Blockzeiten mindestens bis zum Ende der Primarschule einzuführen. (...) Nebst der Einführung von Blockzeiten muss aus Sicht der Wirtschaft auch eine Lösung für die Betreuung der Kinder während der Schulferien gefunden werden. Diese 12 Wochen stellen immer eine grosse Herausforderung für berufstätige Eltern dar. Wichtig ist, dass diese Schulferien-Situation bei der Diskussion von weiteren Lösungsansätzen mitberücksichtigt wird.</p> <p><i>Einsatz Betreuungspersonen (Art. 3 StKB schulergänzende Betreuung)</i> Die Anzahl Betreuungspersonen ist zu grosszügig eingesetzt. Einerseits wären nach Meinung der HIKA die Betreuer zu wenig ausgelastet und andererseits führt dies bei den entsprechenden Schulgemeinden zu einem zu grossen Kostenblock.</p> <p>In den Betreuungsangeboten sind einzusetzen (gemäss Entwurf Art. 3 StKB schulergänzende Betreuung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei bis zu 9 betreuten Schulkindern mindestens eine Betreuungsperson; Vorschlag HIKA: bis 15. - Bei 10 bis 18 betreuten Schulkindern mindestens zwei Betreuungspersonen; Vorschlag HIKA: 16 bis 25 - Ab 19 betreuten Schulkindern mindestens drei Betreuungspersonen; Vorschlag HIKA: ab 26 	<p>Der Standeskommission ist ein sachgerechter, aber auch fachlich und pädagogisch begründeter Betreuungsschlüssel wichtig. Die Aufgabe der Betreuung von Kindern darf nicht unterschätzt werden.</p> <p>Bei der Festlegung des Betreuungsschlüssels orientiert sich die Standeskommission an den Richtlinien von Kindesbesuisse (siehe Botschaft Ziffer 5).</p>

	<p>Bei den im StKB erwähnten Mindestzahlen von Betreuungspersonen kann dies von einem Elternteil eingefordert werden. Nach Meinung der HIKA muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass es vermutlich von Tag zu Tag zu Schwankungen von zu betreuenden Schulkindern kommt. Mit dieser Erhöhung kann die Schulgemeinde flexibler reagieren und muss nicht wegen einem einzelnen Tag übermässig Betreuungspersonal einstellen. Mit der Erhöhung der zu betreuenden Kinder kann einerseits die Schulgemeinde flexibler reagieren und andererseits aufgrund der selber gemachten Erfahrungen, und sicherlich der vertrauensvollen Betreuung der Schulkinder, bedarfsgerecht handeln. Bei den von der HIKA erwähnten höheren maximalen Kinderzahlen (pro Betreuungsperson) geht sie natürlich davon aus, dass einerseits auf das Alter der Kinder geschaut wird und andererseits die umsetzenden Gremien sich der pädagogischen Verantwortung bewusst sind und auch ohne gesetzliche Pflicht bei Bedarf die Anzahl Betreuungspersonen erhöhen.</p>	
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)</p>	<p>Die AVA begrüsst es sehr, dass die Standeskommission gewillt ist, im Bereich der schulergänzenden Betreuung einen Schritt voranzugehen. Für die AVA, die sich der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmenden verschrieben hat, sind die schulergänzenden Angebote ein zentraler Schlüssel, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch in Appenzell I.Rh. entscheidend zu verbessern. Es ist nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels und der geleisteten Ausbildungsinvestitionen im Interesse der Volkswirtschaft, dass familien- und schulergänzende Angebote im ganzen Kanton vorhanden sowie finanziell und wohnortsnah zugänglich sind. Es ist aber vor allem auch im Gesamtinteresse unserer Gesellschaft, wenn Frauen - die nach wie vor den grössten Teil</p>	

	<p>der Betreuung von Kindern übernehmen - mindestens in einem Teilzeitpensum einer Erwerbsarbeit nachgehen können, wenn sie eine Familie haben. Die Förderung dieser Angebote durch öffentliche Gelder rechtfertigt sich nicht zuletzt auch dadurch, dass das damit generierte Einkommen wieder versteuert wird und damit für den Staat ein «return on investment» besteht.</p> <p>Die AVA hätte es vor diesem Hintergrund auch unterstützt, wenn bereits Vorschläge unterbreitet worden wären, nach denen die Schulgemeinden verpflichtet wären, mindestens ein bis zwei Module der schulergänzenden Angebote zu schaffen. Um aber erste Schritte in die richtige Richtung nicht durch Forderungen nach weitergehenden Bestimmungen zu untergraben, verzichtete die AVA im Rahmen der Vernehmlassung auf entsprechende Anträge.</p> <p>Der Anlage als Versuchsphase ist ausdrücklich zuzustimmen. Erfahrungen aus anderen Kantonen und Gemeinden zeigen, dass die Nachfrage nach solchen Angeboten oft erst entsteht oder sich vergrössert, wenn Angebote bereits vorhanden sind, weil Familien sich unter Umständen erst dann für einen Umzug an einen neuen Wohnort entscheiden - oder eben eine Alternative wählen. Die Erfahrungen zeigen auch, dass die Auslastung der Angebote Schwankungen unterworfen ist und diese daher mindestens über drei bis vier Jahre konstant aufrechterhalten werden müssen, um Aussagen über den Bedarf machen zu können.</p> <p><i>Art. 13a SchV</i> Wie eingangs ausgeführt, würde die AVA es auch unterstützen, wenn alle Schulgemeinden verpflichtet würden,</p>	<p>Rückmeldungen einzelner Schulgemeinden zeigen, dass aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht alle Schulgemeinden in der Lage oder willens</p>
--	--	--

	<p>mindestens ein Modul oder allenfalls auch mindestens zwei Module anzubieten.</p> <p><i>Art. 13c SchV</i> Die Terminologie sollte auf Art. 2 und Art. 3 des StKB abgestimmt werden. In dieser Bestimmung ist «Leitung» und weiteres Betreuungspersonal erwähnt; in Art. 2 und Art. 3 StKB wird unterschieden zwischen der Leitungsperson, Fachpersonen und weiteren für die Betreuung zugezogene Personen.</p> <p>Unabhängig davon redaktioneller Vorschlag für Abs. 2: «[...] an das weitere Betreuungspersonal.» (statt «übrige»).</p> <p><i>Art. 13d SchV</i> Die AVA ist der Auffassung, dass die Festlegung der Höchstansätze auf Stufe StKB festgelegt werden könnte, weil sie es nicht für praxistauglich und stufengerecht erachtet, wenn der Grosse Rat über eine Anpassung beschliessen muss. Es wird daher eine Delegationsnorm vorgeschlagen; eventualiter könnte eine grössere Bandbreite gewählt werden.</p> <p><i>Art. 13e SchV</i> Sozialpolitisch ist die Abstufung nach finanziellen Verhältnissen für die AVA richtig. Gleichwohl wurde diskutiert, ob sie sachgerecht ist. Aufgrund dessen, dass für die Kosten der familien- und schulergänzenden Angebote der Steuerabzug angehoben wurde, kann sie sich dem Vorschlag anschliessen.</p> <p><i>Art. 13f SchV</i> Die AVA beantragt, dass die Elternbeiträge vollumfänglich vom Kanton übernommen werden, der auch mehr</p>	<p>sind, Betreuungsangebote anzubieten. Die vorgesehene Evaluation im Schuljahr 2025/26 soll zeigen, wo allfälliges Optimierungspotenzial angezeigt sein wird.</p> <p>Art. 13c Abs. 2 SchV wird neu gefasst.</p> <p>Der Vorschlag betreffend Art. 13c Abs. 2 «weitere» statt «übrige» wird aufgenommen.</p> <p>Die Evaluation im Schuljahr 2025/26 wird zeigen, ob die Höchstansätze angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der definitiven Anpassung der Gesetzgebung kann festgelegt werden, auf welcher Stufe die Tarife zu regeln sind.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Obereggen (Seite 6)</p>
--	--	--

	<p>an den Steuern partizipiert, die aufgrund der vermehrten Erwerbsarbeit von Eltern an den Staat zurückfliessen. Die Kostenaufteilung würde ansonsten aus Sicht der AVA vor allem kleinere Schulgemeinden zu stark belasten und andernfalls eine Anpassung des Finanzausgleichs bedingen. Durch die vollumfängliche Übernahme durch den Kanton entfielen auch die administrativen Aufwände mit der Rechnungsstellung an die Schulgemeinden sowie datenschutzrechtliche Fragen.</p> <p><i>Art. 13h SchV</i> Die AVA begrüsst es explizit, dass der Kanton die Anschubfinanzierung übernimmt, wenn die Voraussetzungen für die Bundesbeiträge nicht gegeben sind.</p> <p><i>Art. 3 StKB schulergänzende Betreuung</i> Aus Sicht der AVA wäre es vertretbar, die Anforderungen an die Betreuung der Module weniger hoch anzusetzen. So ist es aus Sicht AVA durchaus angemessen, dass eine Klassenassistenz einen Mittagstisch allein betreut. Entscheidend hierbei dürfte auch sein, wo das Angebot örtlich eingebettet ist. Sofern ein enger Austausch oder «Pikett» durch die Leitungsperson gewährleistet ist und das Alter der betreuten Schulkinder dies zulässt, sollte dieser Ermessensspielraum eingeräumt werden.</p> <p><i>Art. 5 StKB schulergänzende Betreuung</i> Es ist zu prüfen, ob die Rechnungsstellung durch die Landesbuchhaltung im Auftrag der Schulgemeinden geleistet werden könnte. Der Aufwand könnte gerade für kleinere Schulgemeinden mit ausgeprägtem Milizcharakter hinderlich sein.</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Gonten zu Art. 13c SchV und Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 5)</p> <p>Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die Umsetzung gesamtheitlich bei den Schulgemeinden liegen soll.</p> <p>Der Kanton übernimmt die Beurteilung der Beitragsgesuche von Eltern sowie die Auszahlung der bewilligten Unterstützungsbeiträge.</p>
--	--	---

	<p><i>Art. 7 StKB schulergänzende Betreuung</i> Es ist zu prüfen, ob der Einfachheit halber nicht ein Verweis auf die Berechnung des massgebenden Einkommens gemäss Art. 5 des Ständekommissionbeschlusses über die individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) zu machen ist.</p> <p><i>Art. 8 StKB schulergänzende Betreuung</i> Streichung (Antrag vollumfängliche Übernahme Elternbeitrag durch Kanton).</p>	<p>Die Lesbarkeit eines Erlasses wird erschwert, wenn nur auf andere Gesetzgebungen verwiesen wird.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Obereggen (Seite 6)</p>
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereggen</p>	<p><i>Angebotspalette Art. 13b (neu)</i> Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist begrüssenswert. Jedoch ist es in den Landschulgemeinden schwierig, die neue Angebotspalette für einzelne Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Erfahrungen zeigen, dass das schulergänzende Betreuungsangebot auf wenig Erfolg stiess. Die Frage stellt sich nun mehr, ob das vorgeschlagene Angebot im Kanton Appenzell I.Rh. tatsächlich ein Bedürfnis ist und auch genügend genutzt wird. Wichtig ist, dass das künftige Angebot verlässlich ist. Bereits bestehende Strukturen, insbesondere diejenigen vom Verein Tagesfamilien Appenzell I.Rh. sollen gestärkt oder zumindest nicht schlechter gestellt werden. Für die Landschulgemeinden wäre eine Familienbetreuung zu favorisieren. (...) Aus den erwähnten Gründen ist ein schulergänzendes Angebot im Besonderen bei den Landschulgemeinden nicht wünschenswert. Der Beschluss soll den einzelnen Schulgemeinden freistehen, wie das Angebot präsentiert werden soll. Jede einzelne Schulgemeinde soll die Wahlfreiheit haben.</p>	<p>Ob und welche schulergänzende Angebote eine Schulgemeinde bereitstellen will, bleibt dieser überlassen. Die vom Grossen Rat und der Ständekommission festgelegten Anforderungen an die Betreuungsangebote sind zu erfüllen, wenn eine Schulgemeinde Unterstützungsbeiträge vom Kanton geltend machen möchte.</p>

	<p><i>Modul d) während der Schulferien und anderer unterrichtsfreier Tage (Ferienbetreuung)</i> Die Betreuung der Kinder während den Schulferien und anderer unterrichtsfreier Tage soll von den Schulgemeinden in Kooperation organisiert werden können und die Schulgemeinden dementsprechend von der Pflicht befreit werden.</p> <p><i>Finanzielle Auswirkungen</i> Das schulergänzende Betreuungsangebot kann für die Landschulgemeinden zu einem finanziellen Problem werden. Schon heute weichen die Steuerfüsse der verschiedenen Schulgemeinden voneinander ab. Im Vergleich zur Schulgemeinde Appenzell mit 40 Steuerprozenten sind die Landschulgemeinden Eggerstanden (72 Steuerprozente), Brülisau (67 Steuerprozente zuzüglich 0.7‰ Liegenschaftssteuer) oder Schlatt (70 Steuerprozente) bereits heute in einem finanziellen Nachteil. Eine weitere finanzielle Benachteiligung darf nicht stattfinden.</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende zu Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 2)</p> <p>Auch aus diesem Grund werden die schulergänzenden Betreuungsangebote versuchsweise eingeführt. Die vorgesehene Evaluation soll zeigen, wo allfälliges Verbesserungspotenzial angezeigt sein wird.</p>
<p>FDP. Die Liberalen Appenzell I.Rh. (FDP AI)</p>	<p>Die FDP AI begrüsst die vorgelegte Revision und den Ständekommissionsbeschluss ausdrücklich. Der möglichst rasche Wiedereinstieg der in der Schweiz in der Regel gut ausgebildeten Frauen in das Erwerbsleben nach der Mutterschaftsphase ist ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Mittel, um dem Fachkräftemangel kurz- bis mittelfristig zu begegnen. Jede Massnahme, welche den Wiedereinstieg der Frauen erleichtert, ist daher zu begrüssen. Die FDP AI schliesst sich der Feststellung an, dass im Kanton Appenzell I.Rh. ein enormer Nachholbedarf besteht, was das Angebot der familien- und schulergänzenden Betreuung angeht.</p>	

	<p>In der Botschaft zur Revision der Schulverordnung steht in «6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ...» betreffend Art. 13b Angebotspalette, dass die von den Schulgemeinden angebotenen Module in allen Schulen gleich ausgestattet sein sollen. Damit könne eine diesbezügliche Gleichbehandlung aller Familien im Kanton gewährleistet werden. Das wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Dazu im Widerspruch stehen aber Art. 13a Abs. 1 und Art. 13b Abs. 1, gemäss denen Schulen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, schulergänzende Betreuungsangebote einzuführen, und gemäss denen die Schulgemeinden eines oder mehrere der definierten Module anbieten können. Familien haben im Kanton Appenzell I.Rh. keine freie Schulwahl. Insbesondere auf Primarstufe, auf der eine Betreuung besonders notwendig ist, werden die Kinder behördlich auf die Schulen verteilt (üblicherweise die dem Wohnort am nächsten gelegene Schule). Wenn diese Schule aufgrund der Kann-Bestimmungen keine oder nur wenige der definierten schulergänzenden Betreuungsangebote einführt, ist eine im Einzugsgebiet der Schule lebende Familie eben gerade nicht gleichbehandelt wie eine Familie, deren Kinder eine Schule besuchen dürfen, welche diese Module mehrheitlich oder vollständig anbietet.</p> <p>Aus Sicht der FDP AI ist es daher nötig, die Schulen im Kanton während der bis 31. Juli 2027 dauernden Versuchsphase zur Bereitstellung des vollständigen Angebots zu verpflichten. Natürlich ist es nicht sinnvoll, Angebote aufrecht zu erhalten und Personal und Infrastruktur vorzuhalten, wenn keine Nachfrage besteht. Die FDP AI schlägt daher vor, den Grossratsbeschluss dahingehend anzupassen, dass alle Schulen zwar grundsätzlich jedes Semester das vollständige Angebot anbieten müssen.</p>	<p>Die Ständekommission verfolgt das Ziel, dass die Betreuungsangebote in allen Schulgemeinden nach Möglichkeit den gleichen Standard erreichen. Aus diesem Grund werden Minimalstandards vorgegeben. Es ist den Schulgemeinden freigestellt, ob sie diese Vorgaben erfüllen und somit von Unterstützungsbeiträgen profitieren wollen.</p> <p>Eine Verbindlichkeit zur Bereitstellung der ganzen Palette von Betreuungsangeboten erachtet die Ständekommission als nicht zielführend. Sie ist sich bewusst, dass insbesondere die kleinen Schulgemeinden schon mit der Umsetzung einzelner Betreuungsmodule stark gefordert sein werden. Dennoch sind alle Schulgemeinden angehalten, bereits in der Versuchsphase Angebote bereitzustellen und auch mit einer kleinen Teilnehmerzahl zu betreiben. Je mehr Angebote in der</p>
--	---	---

	<p>Sollten bis zu einer sinnvollen Frist vor Semesterbeginn eines, mehrere oder alle Angebote ohne Nachfrage bleiben, können diese von der Schule für die Dauer dieses Semesters eingestellt werden. Für das kommende Semester müssten sie aber wieder angeboten werden. Dies bis zum Ende der Versuchsphase. Danach wäre zu entscheiden, was jede Schule mindestens dauerhaft anbieten muss.</p> <p>Nur auf diese Weise kann aus der Sicht der FDP AI die von der Standeskommission angestrebte Gleichbehandlung aller Familien im Kanton gewährleistet werden. Es ist auch zu bedenken, dass sich die Nachfragesituation jederzeit durch Zuzug oder Wegzug von Familien ändern kann. Daher ist eine Neuüberprüfung vor Beginn jedes Semesters nach Ansicht der FDP AI sinnvoll.</p>	<p>Evaluation erfasst werden können, desto aussagekräftiger wird die Auswertung sein.</p>
<p>Gruppe für Innerrhoden (GFI)</p>	<p>Die GFI kann sich mit den geplanten Massnahmen (insbesondere der Ausweitung der Blockzeit, der Aufteilung der Finanzierung auf Kanton und Schulgemeinden sowie einer Anschubfinanzierung), vorerst im Rahmen eines Versuchs, einverstanden erklären. Sie begrüsst die Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu verbessern. Sie nehmen die Bedürfnisse und Erwartungen der heutigen jüngeren Erwerbstätigen auf; zudem tragen sie zur Attraktivitätssteigerung des Arbeitsplatzes Appenzell I.Rh. bei.</p> <p>Die GFI hofft, dass der Versuch schliesslich in eine definitive Lösung umgesetzt werden kann. Nebst den personellen Ressourcen sind die notwendigen räumlichen Verhältnisse der Schulgemeinden zu berücksichtigen bzw. rechtzeitig in die laufende Planung der Schulräumlichkeiten einzubeziehen.</p>	

SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	<p>Die SP AI nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Landesschulkommission in einem ersten Schritt für die Einführung von flächendeckenden Blockzeiten von vier Vormittagslektionen ab zweitem Kindergartenjahr bis Ende der Primarschule entschieden hat. Die SP AI unterstützt als weitere sinnvolle Massnahme die Schaffung rechtlicher Grundlagen für umfassende schulergänzende Betreuungsangebote mit Mittagstisch, Auffangzeiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss wie auch während den Schulferien. Diese Angebote sollten aus der Sicht der SP AI allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Volksschule (vom ersten Kindergartenjahr bis Ende der Sekundarstufe 1) offenstehen.</p> <p><i>Finanzierung</i> Die SP AI unterstützt als ersten Schritt die Finanzierung dieser Angebote, die sich am Modell der anerkannten Kindertagesstätten - durch Beiträge der öffentlichen Hand mit angemessenem Elternbeitrag - orientiert. Ziel der SP AI ist jedoch ein möglichst kostengünstiges Angebot für betroffene Familien. Mit der Abschaffung immer weiterer Steuern, welche vor allem kapitalintensive Unternehmen bevorteilt, fehlen der öffentlichen Hand massgebende Steuerreinnahmen. (...) Diese Gelder könnten sinnvollerweise den Kantonen für den Aufbau und die Aufstockung der Finanzhilfen für Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. So könnte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die damit verbundene Verhinderung des Fachkräftemangels möglichst umfassend vorangetrieben und mit öffentlichen Geldern stärker unterstützt werden.</p> <p><i>Qualitätssicherung</i> Im sensiblen Bereich der familienexternen Betreuung von Kindern und Jugendlichen braucht es - analog zur</p>	
----------------------------	---	--

	<p>schulischen Betreuung - klare Richtlinien und Qualitätsstandards. Die SP AI unterstützt die Gewährleistung einer hohen Professionalität des Fachpersonals, indem entsprechende Fachabschlüsse oder Eignungen gefordert werden.</p>	
Schulgemeinde Appenzell	<p><i>Art. 13a SchV</i> Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Versuch nach fünf Jahren weitergeführt wird. Insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote ist es aus Sicht der Schulgemeinde Appenzell zentral, dass die Finanzierung durch den Kanton als Option angedacht und diskutiert wird. Dies auch deshalb, weil das mit dem Angebot der schulergänzenden Betreuung zu befriedigende Bedürfnis (dem Arbeits- und Fachkräftemangel aktiv zu begegnen) ein gesellschaftliches und volkswirtschaftliches - und gerade nicht ein schulisches - zu sein scheint. Unabhängig von der Frage der Finanzierung ist der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell grossmehrheitlich der Meinung, dass die Schule durchaus geeignet ist, die entsprechenden Angebote aufzubauen und umzusetzen.</p> <p><i>Art. 13b SchV</i> Die Kann-Formulierung ist wichtig, die Schulgemeinde soll die Kompetenz erhalten, eines oder mehrere Module anzubieten.</p> <p><i>Art. 13c SchV</i> Die Anforderung für das Leitungspersonal scheint mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II sinnvoll zu sein, da dies der beruflichen Grundbildung, der gymnasialen Matura oder der Fachmittelstufe entspricht.</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Oberegg (Seite 6)</p> <p>Siehe Bemerkung bei Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Oberegg (Seite 14)</p>

	<p>Die Schulgemeinde sollte bezüglich der Anforderungen für das übrige Betreuungspersonal ein Mitspracherecht erhalten.</p> <p><i>Art. 13d SchV</i> Abs. 3 müsste vermutlich «... gemäss Art. 13e» heissen.</p> <p><i>Art. 13e SchV</i> Der Rückforderungsprozess erscheint kompliziert und aufwendig in der Umsetzung gestaltet zu sein, es sind einfachere Lösungen anzustreben. Die entsprechenden Prozesse und Verantwortlichkeiten sind zu klären.</p> <p><i>Art. 13f SchV</i> Dieser Artikel scheint wenig zielführend zu sein und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><i>Art. 13g SchV</i> Aufgrund der Formulierung scheint die Schulgemeinde nicht als (gleichgestellte) Partnerin anerkannt zu sein, sondern lediglich als Erbringerin einer Dienstleistung, die sie darüber hinaus selbst zu finanzieren hat. Diese Ausgestaltung könnte dann wohl eher in Form einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und den jeweiligen Schulgemeinden umgesetzt werden.</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Gonten zu Art. 13c SchV und Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 5)</p> <p>Im bestehenden Art. 13 Abs. 3 SchV wird eine allfällige Kostenbeteiligung für die Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg gemäss Art. 13 Abs. 1 SchV geregelt. Bietet eine Schulgemeinde das Mittagsmodul an, übernimmt sie in solchen Fällen die Kosten für das Mittagsmodul.</p> <p>Der Abrechnungsprozess ist zugegebenermassen etwas kompliziert. Er lehnt sich an den Abrechnungsprozess im Bereich Tagesfamilien und Kinderhort an. Für die Eltern ist es wichtig, denselben Prozess vorzufinden.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Obereggen (Seite 6)</p> <p>Auch aus diesem Grund werden die schulergänzenden Betreuungsangebote versuchsweise eingeführt. Die vorgesehene Evaluation soll zeigen, wo allfälliges Verbesserungspotenzial angezeigt sein wird.</p> <p>Eine Gleichbehandlung aller Schulgemeinden sowie eine möglichst hohe Einheitlichkeit der Betreuungsangebote ist der Standeskommission wichtig.</p>
--	---	---

	<p>Der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell diskutierte auch die Grundsatzfrage, ob das schulergänzende Betreuungsangebot eine Aufgabe der Schulgemeinden oder des Kantons sei. Die Mehrheit des Schulrats der Schulgemeinde Appenzell vertritt die Meinung, dass durchaus die Schule für die Bereitstellung des entsprechenden Angebots zuständig sein kann, die Finanzierung hingegen dem Kanton obliegen sollte. Der Schulrat der Schulgemeinde Appenzell empfindet es als irritierend, dass die Aufsicht und die Kontrolle beim Kanton liegen, die Finanzierung dagegen Sache der Schulgemeinde sein soll.</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Oberegg (Seite 6)</p>
<p>Schulgemeinde Brülisau</p>	<p>Die vorliegende Revision der SchV sowie der Entwurf des neuen StKB schulergänzende Betreuung erscheint dem Schulrat grundsätzlich anwendbar, obwohl die personellen und finanziellen Auswirkungen schwierig abzuschätzen sind. Die Evaluierung im Schuljahr 2025/26 wird diesbezüglich sicherlich eine realistische Beurteilung erlauben.</p> <p>Dass gewisse Qualitätsanforderungen definiert werden, ist zu begrüssen. Zur Revision der SchV (Art. 13c) ergibt sich folgende Bemerkung:</p> <p>Der Schulrat ist einverstanden, dass mindestens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II im pädagogischen oder sozialen Bereich gefordert wird, da damit explizit auch Grundbildungen auf der Stufe des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (nebst Abschlüssen einer Fachmittelschule, höheren Fachschule oder Hochschule) beinhaltet sind.</p>	

	<p>Zum Entwurf «StKB schulergänzende Betreuung» (Art. 2 Abs. 2) ergeben sich folgende Fragen zur Definition von «Fachpersonen»:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was bedeutet «Weiterbildung für schulergänzende Betreuung»? - Was ist «eine vom ED als gleichwertig anerkannte Weiterbildung»? - Ist hier zum Beispiel auch eine Ausbildung als Fachperson Betreuung beinhaltet? <p>Zusammenfassend ist der Schulrat der Meinung, dass die Qualitätsanforderungen so gesetzt werden müssen, dass einerseits die Betreuungsqualität sichergestellt werden kann, dass andererseits aber auch die Wahrscheinlichkeit das entsprechende Personal zu finden vorhanden und natürlich auch die finanzielle Belastung tragbar ist.</p> <p>Zum Entwurf StKB schulergänzende Betreuung (Art. 8 und Anhang) ergeben sich folgende Fragen zur Rückvergütung an die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was war die Basis für die Tabelle des massgebenden Gesamteinkommens? - Ist das Ziel, dem Arbeits- und Fachkräftemangel aktiv zu begegnen, mit diesen Rückvergütungsansätzen wirklich erreichbar? <p>Zur Revision der SchV (Art. 13f) ergibt sich folgende Bemerkung: Bereits über die Frage, warum die Schulgemeinden für die Durchführung der schulergänzenden Betreuungsangebote zuständig sein sollen, könnte diskutiert werden. Dass aber die Schulgemeinde auch noch mindestens die Hälfte des Beitrags, welcher der Inhaberin oder dem</p>	<p>Die Pädagogische Hochschule St.Gallen bietet eine Weiterbildung für Betreuungspersonen in schulergänzenden Betreuungsangeboten an. Es können aber durchaus auch andere Weiterbildungen in Frage kommen, deren Gleichwertigkeit durch das Erziehungsdepartement zu prüfen sein wird.</p> <p>Die berufliche Grundbildung zur Fachperson Betreuung wird der Sekundarstufe II zugeordnet.</p> <p>Die Basis für die Höhe des zu berücksichtigenden massgebenden Gesamteinkommens bilden Anhang 1 und 2 des Stadeskommissionsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (GS 410.611). Ebenso wurden die Tarife an jene des Vereins Kinderbetreuung für den Kinderhort Appenzell angelehnt.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Oberegg (Seite 6)</p>
--	--	---

	<p>Inhaber der elterlichen Sorge ausgerichtet wird, an den Kanton zurückvergüten soll, ist mehr als fraglich. Es ist ein gesellschaftliches Ziel, dem «Arbeits- und Fachkräftemangel aktiv zu begegnen». Deshalb sollen auch allfällige Kosten (Unterstützungsbeiträge und nicht gedeckte Kosten) gesellschaftlich getragen werden und nicht «nur» von einer einzelnen Körperschaft.</p> <p><i>Antrag:</i> Art. 13f SchV soll gestrichen oder folgendermassen abgeändert werden: Nebst dem Kantonsbeitrag (gemäss Art. 13e) übernimmt der Kanton auch die Kosten, die allenfalls durch die Tarife, die den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge in Rechnung gestellt werden, nicht gedeckt sind.</p> <p>Der Schulrat beurteilt momentan das Bedürfnis nach einer schulergänzenden Betreuung in der Schulgemeinde Brülisau als tief. Dementsprechend ist es unsererseits, in Kenntnis der vorgestellten Rahmenbedingungen, nicht geplant an der Versuchsphase bis 31. Juli 2027 teilzunehmen.</p>	
Schulgemeinde Gonten	<p><i>Art. 13a SchV</i> Der Schulrat begrüsst grundsätzlich, dass versuchsweise die Möglichkeit besteht, schulergänzende Betreuungsangebote einzuführen, eher in diesen Belangen aber durchaus die Mitwirkung der politischen Körperschaften. Die Schulgemeinden müssen durch Bezirk und Kanton bei der Umsetzung sowie der Finanzierung unterstützt werden.</p>	

	<p>ist weiter, ob die Schulgemeinden mit einer schulergänzenden Betreuung nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern (Tagesstätten, Kinderhorte) stünden.</p> <p>Der Schulrat Meistersrüte ist dezidiert der Ansicht, eine schulergänzende Betreuung sei nicht Aufgabe der Schulgemeinde. Sie müsste von einer zentralen Stelle (GSD, VD oder kantonaler Auftrag an grössere Schulgemeinde) aus organisiert und gesteuert werden. Inwiefern die zentrale Organisation dann dezentral angeboten würde, wird sich anhand der Nachfrage ausweisen.</p>	
Schulgemeinde Schlatt-Haslen	<p>Der Schulrat Schlatt-Haslen steht einem schulergänzenden Betreuungsangebot positiv gegenüber. Er möchte an der im Begleitschreiben erwähnten Versuchsphase von fünf Jahren teilnehmen. Wie viele Angebote er anbieten kann, konnte er bisher nicht klären, da diesbezüglich der Bedarf bei den Eltern eingeholt werden muss.</p> <p>Für die Schulgemeinde Schlatt-Haslen, als kleine Schulgemeinde mit aktuell 98 Schülerinnen und Schülern, liegt die Schwierigkeit bei der Finanzierung der Angebote. Es ist davon auszugehen, dass jeweils weniger als neun Kinder an den verschiedenen Modulen teilnehmen, wodurch die Kosten steigen werden. Schlussfolgernd wirkt sich dies wiederum negativ auf die Angebotsbreite aus, welche angeboten werden kann. Gemäss Art. 3 Abs. 2 StKB schulergänzende Betreuung ist für die Mittags- und Nachmittagsmodule sowie für die Ferienbetreuung mindestens eine Fachperson einzusetzen.</p> <p>Aufgrund dieses Artikels stellt sich die Frage, ob die Finanzierung dieser Angebote in einem vernünftigen Verhältnis angeboten werden kann. Ein nicht zu unterschätzendes Ziel während dieser Versuchsphase ist für den</p>	<p>Siehe Bemerkung bei Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Oberegg zu den finanziellen Auswirkungen (Seite 15)</p>

	<p>Schulrat, so schnell wie möglich selbsttragend zu werden. Es wäre schade, wenn dieses Ziel für die Schulgemeinde Schlatt-Haslen bereits von Beginn weg zum Scheitern verurteilt wäre.</p> <p>Eine Lockerung der Vorgaben für Betreuungspersonen, zumindest für den Mittagstisch, würde eine gewisse Entspannung bringen. Braucht es denn eine Fachperson, welche die Kinder während dem Mittagessen und dem anschliessenden Spielen betreut, bevor diese wieder den Unterricht besuchen?</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Gonten zu Art. 13c SchV und Art. 2 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 5)</p>
Schulgemeinde Schwende	<p>Nach Einschätzung des Schulrats Schwende, dies auch aufgrund der sehr vereinzelt Anfragen über die letzten Jahre, ist das Bedürfnis nach schulergänzenden Betreuungsangeboten in der Schulgemeinde Schwende im Moment sehr gering. Diese Bedürfnisse werden im Kreis der einzelnen Familien oder über die nachbarschaftlichen Freundschaften abgedeckt. Eine weitere Möglichkeit bietet sich im Verein der Tagesfamilien. Aufgrund dieser Einschätzung hat der Schulrat Schwende beschlossen, kurzfristig keine Betreuungsangebote aufzuziehen und somit nicht von Anschubfinanzierungen, sei es vom Bund oder vom Kanton, zu profitieren. Ebenfalls hat der Schulrat Schwende entschieden, im Moment nicht aktiv auf die Erziehungsberechtigten zuzugehen um mittels Elternumfrage das Bedürfnis besser abschätzen zu können. Der Schulrat Schwende hat jedoch entschieden, dass er sich in den kommenden Jahren aktiv mit dieser Thematik beschäftigen wird. Dies im Bewusstsein, dass sich das Bedürfnis, gerade auch mit der grossen Überbauung beim Rohr, schnell ändern kann. Ein erster richtungsweisender Entscheid hinsichtlich der allfälligen infrastrukturellen Anforderungen wurde bereits gefällt.</p>	

	<p>Für den Schulrat Schwende ist es aber sehr wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen für schulergänzende Betreuungsangebote den örtlichen Gegebenheiten von kleinen Landschulgemeinden mit eingeschränkten Ressourcen Rechnung tragen. Eine differenzierte Betrachtung ist unumgänglich. Wie bereits erwähnt, müssen alternative Möglichkeiten wie Tagesfamilien nach wie vor als mögliche Variante aufrecht erhalten bleiben.</p> <p>StKB Schulergänzende Betreuung</p> <p><i>Art. 2</i> Zugegebenermassen muss eine leitende Person eine entsprechende Ausbildung mitbringen und schlussendlich die Verantwortung gegenüber dem Betrieb von schulergänzenden Betreuungsangeboten übernehmen. Gerade für kleine Landschulgemeinden ist es aber unumgänglich, dass eine solche Führungsperson die Verantwortung über mehrere Schulgemeinden wahrnehmen kann. Dies nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch aufgrund der Verfügbarkeit entsprechend ausgebildeter pädagogischer Leitungspersonen. Die Ausbildung von Fachpersonen darf nicht zu umfangreich und zu anspruchsvoll ausfallen. Sie darf keine zu grosse Hürde für Interessierte darstellen. Lebens- und Familienerfahrung, charakterstarke und verantwortungsvolle Persönlichkeiten eignen sich nach Auffassung des Schulrats bestens für diese Aufgabe.</p> <p><i>Art. 3</i> Die Betreuung der verschiedenen Module (Morgenmodul, Mittagsmodul, Nachmittagsmodul und Ferienbetreuung) müssen durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden können. Der Anspruch, dass immer die</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende (Seite 2)</p> <p>Der Einsatz verschiedener Betreuungspersonen ist durchaus möglich. In dieser Hinsicht werden in Art. 3 keine Auflagen gemacht.</p>
--	--	---

	<p>gleiche Betreuungsperson zur Verfügung steht, ist nach Ansicht des Schulrats Schwende nicht realistisch.</p> <p><i>Art. 4</i> Hier sieht der Schulrat Schwende eine Knacknuss. Einerseits sollen sich die Räumlichkeiten für schulergänzende Betreuungsangebote idealerweise in Schulinähe befinden, damit Transporte für zu betreuende Schülerinnen und Schüler auf ein Minimum reduziert werden können. Andererseits sind gerade kleine Schulen darauf angewiesen, dass allfällige schulergänzende Betreuungsangebote zusammengelegt werden können. Der gesetzliche Rahmen muss diesbezüglich offenbleiben.</p> <p><i>Art. 6</i> Für die Beitragsberechtigung muss ungeachtet des Einkommens zwischen Allein- und Doppelverdienenden unterschieden werden. Sobald das Angebot von Doppelverdienenden genutzt wird, soll sich der Tarif je nach Einkommen erhöhen bis zur vollständigen Kostenübernahme. Alleinerziehende sind auf eine andauernde, kompetente Betreuung ihrer Kinder angewiesen, damit sie einer geregelten Berufstätigkeit mit einem regelmäßigen und verlässlichen Einkommen nachgehen können.</p> <p><i>Art. 7</i> Siehe Stellungnahme zu Art. 6.</p> <p>Revision der Schulverordnung (SchV)</p> <p><i>Art. 13b</i> Die verschiedenen Betreuungsmodule müssen durch verschiedene Personen abgedeckt werden können. Es darf nicht der Anspruch aufkommen, dass die Betreuung</p>	<p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende zu Art. 13f SchV (Seite 3)</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende (Seite 2)</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 3 StKB schulergänzende Betreuung (oben)</p>
--	--	---

	<p>der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Modulen immer von der gleichen Person wahrgenommen werden kann.</p> <p><i>Art. 13c</i> In der Auswahl der Betreuungspersonen in den einzelnen Modulen muss unterschieden werden, ob es sich um ein «Verpflegungsmodul» (Morgen, Mittag) mit gemeinsamem Aufräumen oder ob es sich um pädagogische Betreuung am Nachmittag oder in den Ferien handelt.</p> <p><i>Art. 13d</i> Wie bereits erwähnt, muss für die Rechnungsstellung zwischen Allein- und Doppelverdienenden unterschieden werden und somit differenzierte Bandbreiten bei den Preisen ermöglicht werden. Bei Doppelverdienenden muss eine vollständige Kostenübernahme ermöglicht werden.</p> <p><i>Art. 13f</i> Wenn eine Schulgemeinde die kantonalen Vorgaben aufgrund von Nachfrageschwankungen an die schulergänzenden Betreuungsangebote nicht erfüllen kann, darf nicht die Schulgemeinde mit höheren Vergütungen an den Kanton «bestraft» werden. Dies würde unmittelbar dazu führen, dass die Betreuungsangebote nur in Zeiten aufrecht erhalten bleiben, in denen sie relativ gut ausgelastet sind. Dies hätte unweigerlich zur Folge, dass die Betreuungsstätten beliebig öffnen und schliessen würden.</p>	<p>Die Zeitspanne der einzelnen Module gibt den Bedarf an pädagogischer Betreuung vor. Auch wenn im Mittagsmodul insbesondere verpflegt wird, müssen die Kinder in der verbleibenden Zeit bis zum Schulbeginn betreut werden. Das Morgenmodul dient weitgehend der Verpflegung. Deshalb kann es von einer Person ohne besondere Ausbildung betreut werden.</p> <p>Siehe Bemerkung beim Bezirksrat Schwende zu Art. 6 StKB schulergänzende Betreuung (Seite 2)</p> <p>Siehe Bemerkung bei der Schulgemeinde Appenzell zu Art. 13g SchV (Seite 20)</p>
--	--	--

	<p><i>Art. 13g und Art. 13h</i> Verzicht der Schule Schwende auf eine Anschubfinanzierung, wie bereits oben erwähnt.</p>	
Schulgemeinde Steinegg	<p>Der Schulrat Steinegg hat nichts anzumerken.</p> <p>Der Schulrat möchte warten, bis die gesetzliche Grundlage steht und danach zeitunabhängig ein entsprechendes Angebot schaffen, sofern das Bedürfnis von Seiten der Schulbürgerinnen und -bürger vorhanden ist.</p>	
Verein Kinderbetreuung Appenzell	<p>Die Bestrebungen, Grundlagen für eine schulergänzende Betreuung zu schaffen, kommen dem Vereinszweck entgegen und wird sehr begrüsst, zumal er in diesem Bereich im Kanton Appenzell I.Rh. Nachholbedarf sieht. In diesem Sinne hat der Verein keinerlei substantielle Einwände zum Inhalt der Botschaft.</p> <p>Er erlaubt sich höchstens auf die Wichtigkeit einer umfassenden Ferienbetreuung hinzuweisen. Nur eine solche kann die grosse Differenz der Anzahl Ferienwochen zwischen Schule und Arbeitswelt auffangen. In der Tat sieht der Verein mit seinen personellen und räumlichen Ressourcen leider zurzeit keine Möglichkeit für eine Betreuung von Kindern, die während Schulzeiten nicht bei ihm betreut werden.</p> <p>Weiter möchte er auf die Wichtigkeit von genügend grossen Zeitfenstern für die schulergänzende Betreuung hinweisen. Zum Beispiel sind in der Industrie, in der Baubranche und im Gesundheitswesen Arbeitszeiten ab 7.00 Uhr nicht unüblich. Umgekehrt sind zumindest in einem Teil des Dienstleistungssektors (Verkauf etc.) Arbeitszeiten bis 18.30 Uhr oder länger die Norm. Die Ar-</p>	

	<p>beitsmöglichkeiten, aber auch die Karrierechancen insbesondere für Frauen hängen unter anderem auch davon ab, von Arbeitgebern als gleichwertige, gleich planbare und gleich verlässliche Mitarbeiterinnen wahrgenommen zu werden.</p> <p>Ein schwierig zu lösendes, aber grosses Problem im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleiben die naturgemäss plötzlich auftretenden und bei jüngeren Kindern nicht seltenen Erkrankungen, die deswegen nicht in die Schule geschickt werden können und die auch nicht immer durch Grosseltern etc. betreut werden können. Dafür hat der Verein leider auch noch keine Lösung gefunden.</p> <p>Bei den Qualitätsanforderungen die Standards von Kibesuisse (an denen sich auch der Chinderhort orientiert) heranzuziehen, ist aus Sicht des Vereins unerlässlich. Eltern wollen (und/oder müssen) arbeiten. Vor allem aber wollen sie nur das Beste für ihre Kinder. Betreuungsangebote werden wahrgenommen, wenn sie vertrauenswürdig, verlässlich und professionell sind.</p> <p>Abschliessend möchte der Verein darauf hinweisen, dass er wegen der zunehmenden Nachfrage nach ganztätiger Kinderbetreuung in den letzten drei Jahren die Betreuungskapazitäten bedeutend ausgebaut hat und neben dem ursprünglichen Kinderhort inzwischen noch zwei weitere Standorte betreibt. Er prüft zudem zurzeit die Möglichkeit, durch einen Neubau an einem zweiten Standort der Nachfrage auch langfristig gerecht zu werden.</p>	
--	---	--

<p>Verein Tagesfamilien Appenzell I.Rh.</p>	<p>Bemerkungen zur Botschaft</p> <p><i>Zu Art. 13c SchV</i> Die Anforderungen an wirkungsvolle und tragfähige Angebote sind nicht zu unterschätzen. Dies zeigen die Erfahrungen in anderen Kantonen, die auch dokumentiert sind. Deshalb wird vorgeschlagen, explizit die Ausbildung des Personals als Qualitätsmerkmal zu definieren. Zudem ist es wichtig, dass bei der Rekrutierung des Fachpersonals auch Strafregisterauszüge verlangt werden.</p> <p><i>Begründung</i> Die Eltern, welche ihre Kinder ausserhalb der Familie betreuen lassen, müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder in ihrer Integrität geschützt sind, und dass das Fachpersonal den Leistungsanforderungen entsprechend ausgebildet ist.</p> <p><i>Zu Art. 13d SchV</i> Die Schulgemeinden stellen jeweils den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge die beanspruchten Betreuungsangebote in Rechnung. Hier soll eine Kündigungsmöglichkeit per Ende eines Schulsemesters unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist eingeräumt werden.</p> <p><i>Begründung</i> Damit die Schulgemeinde die Angebote der schulergänzenden Betreuung in einer Kontinuität anbieten kann, braucht es Verbindlichkeit. Trotzdem können sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen bei den Eltern rasch verändern. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit einer Kündigung mit Fristansetzung, jeweils auf das Ende eines Schulsemesters, eingeräumt werden.</p>	<p>Die Umsetzung der Angebote unterliegt den einzelnen Schulgemeinden. Sie können in ihren Reglementen Kündigungsfristen festlegen. Es ist vorgesehen, dass das Erziehungsdepartement den Schulgemeinden eine Handreiche für die Umsetzung zur Verfügung stellt.</p>
---	---	--

	<p>Revision der Schulverordnung (SchV)</p> <p><i>Art. 13d SchV (neu) Rechnungsstellung</i> Die Tarife scheinen tendenziell zu hoch. Es besteht die Gefahr, dass Eltern aus Kostengründen Angebote, die für ihre Kinder sinnvoll wären, nicht nutzen (obwohl sie allenfalls Kantonsbeiträge beantragen könnten). Dies zeigt die Erfahrung. Es wäre sinnvoll, hier die Tarife der Nachbarkantone und die Erfahrungen mit den Kostenfolgen als Referenz zu wählen. Allenfalls könnte man einen Geschwisterrabatt von beispielsweise 10% ab dem zweiten Kind vorsehen.</p> <p>StKB schulergänzende Betreuung</p> <p><i>Ergänzungen:</i> Zu dieser Unterlage hat der Verein keine Ergänzungen beizufügen.</p> <p>Schlussbemerkungen Das Ziel einer klar strukturierten, verbindlich geregelten und zwischen den Schulgemeinden vergleichbaren schulergänzenden Betreuung kann unterstützt werden, zumal auch die formulierte Einschätzung der Ausgangslage geteilt wird. Damit eine Ausgestaltung von Betreuungsmodulen - effektiv und effizient - umgesetzt werden kann, braucht es die Einführung von Blockzeiten. Die Umsetzungsphase mit einer fünfjährigen Versuchsphase per August 2022 anzusetzen, ist realistisch, sofern die Akteure der Schulgemeinden zur Teilnahme gewonnen werden können.</p>	<p>Die Tarife wurden in Anlehnung an jene des Vereins Kinderbetreuung für den Kinderhort Appenzell festgelegt. Es soll keine Konkurrenzsituation entstehen.</p> <p>Das Anliegen eines Geschwisterrabatts wird aufgenommen.</p>
--	--	--